



Satzung der Landjugend Asendorf e.V.



§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landjugend Asendorf e.V.“ und hat seinen Sitz in 21271 Asendorf.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Nr. 110235 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied der „Niedersächsischen Landjugend -Landesgemeinschaft-e.V.“ mit ihrem Sitz in Hannover.

1

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt:
 - a) die politische, berufliche und kulturelle Förderung und Weiterbildung der Jugend im ländlichen Raum. Er ist überkonfessionell und parteipolitisch ungebunden.
 - b) die Förderung der Jugendbegegnung und des Jugendaustausches.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen sowie Auslagen (siehe Anhang).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand verpflichtet sich die Mitglieder über unübliche Ausgaben (siehe Anhang) zu informieren, welche nicht der Ausübung des satzungsgemäßen Zweckes oder der Veranstaltungen gilt.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der Interesse an dieser Jugendgemeinschaft hat, und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf der Beitrittserklärung erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Eintritt, und muss rückwirkend von der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden.
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt auf allen Veranstaltungen der Landjugend Asendorf e.V. aktiv teilzunehmen.



Satzung der Landjugend Asendorf e.V.



4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung
Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Ausschluss – Der Ausschluss muss durch 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung beschlossen werden. Gründe hierfür bestehen,
 1. wenn das Mitglied über einen Zeitraum von 1 Jahr keinen Beitrag geleistet hat.
 2. bei grobem Verstoß gegen Zweck und Satzung des Vereins.
 3. bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.Der Ausschluss ist sofort wirksam und ist dem auszuschließenden Mitglied zusätzlich schriftlich mitzuteilen.
 - c) Auflösung des Vereins.
5. Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
6. Ehrenmitglieder:
 - a) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besonders um die Arbeit unseres Vereins verdient gemacht haben.
 - b) Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ernannt.
 - c) Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht des Beitragszahlens befreit.
7. Fördermitglieder:

Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen, unter den gleichen Bedingungen, wie unter Punkt 1 bis 6 beschrieben.

Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

Auf allen Veranstaltungen haben sie einen Gaststatus.

§5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist zu allen Vereinsämtern wählbar. Die ersten beiden Vorsitzenden müssen volljährig sein.
3. Jedes wahlberechtigte Mitglied – auch minderjährige Mitglieder – hat bei Abstimmungen eine Stimme.
4. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet die Satzung des Vereins und der Vereinigungen, denen sich der Verein angeschlossen hat, zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und die Beiträge termingerecht zu entrichten (siehe Anhang).
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner selbstgestellten Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.



Satzung der Landjugend Asendorf e.V.



§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Generalversammlung und der Vorstand.

Außerdem können zu besonderen Anlässen innerhalb des Vereins Ausschüsse ernannt werden.

§8 Mitgliederversammlung

3

1. Mitgliederversammlungen dienen dazu die Mitglieder über die laufenden Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und dem Vorstand Richtlinien für die Arbeit zu geben. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie bei der Generalversammlung (§9.2) durch den Vorstand.
2. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied, das bis zur nächsten Generalversammlung das Amt weiterführt.
3. Sollte auf der Generalversammlung ein Vorstandsamt, welches nicht zum vertretungsberechtigten Vorstand gehört, nicht besetzt werden, kann es auf der Mitgliederversammlung erneut zur Wahl gestellt werden.
4. Bei allen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit
5. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, dass nach Genehmigung durch die nächste Versammlung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Über den Inhalt der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Arten der Abstimmungen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. Es kann auch ein Gemeinschaftsantrag gestellt werden.

§9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist oberstes Vereinsorgan und behält sich alle grundsätzlichen Entscheidungen vor. Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind wie der Vorstand Mitglieder hat.
2. Die Generalversammlung wird jährlich zum Beginn des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher an alle ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit



Satzung der Landjugend Asendorf e.V.



- Absendung der Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Für Satzungsänderungen des Vereins sind 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
 4. Bei allen anderen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit.
 5. Auf Antrag hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Stimmenübertragung und Briefwahl sind nicht zulässig.
 6. Die Generalversammlung wird vom Vorstand geleitet.
 7. Über den Inhalt der Generalversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist durch den Schriftführer Protokoll zu führen, das nach Genehmigung durch die nächste Versammlung vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Arten der Abstimmungen.
 8. Anträge sind spätestens fünf Tage vor dem Tag der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dringende Anträge können in der Versammlung unabhängig davon behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen. Unabhängig davon soll grundsätzlich nur über Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden.
 9. Aufgaben der Generalversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Beschlussfassung über den jährlichen Rechenschaftsbericht, Jahresabrechnung und Entlastung des gesamten Vorstandes.
 - d) Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:
 - a) 1. Vorsitzende(r)
 - b) 2. Vorsitzende(r)
 - c) Schriftführer(in)
 - d) 1. Kassenwart(in)
 - e) 2. Kassenwart(in)
 - f) Pressewart(in)
 - g) Materialwart(in)
2. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende, die die gemeinsame Unterschriftsgewalt haben.

Weitere Ämter können von der Generalversammlung bestimmt werden.

3. Der Vorstand wird über ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur nächsten Generalversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Die Wahlen sind auf Antrag geheim.
5. Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes tritt § 8.2 der Satzung in Kraft.



Satzung der Landjugend Asendorf e.V.



6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung.

§11 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von vier Wochen zuzuleiten.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren (z.B. E-Mail, Telefon) herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Regelung einverstanden sind.

5

§12 Kassenprüfer

Als 2. Kassenprüfer wird von der Generalversammlung jährlich auf die Dauer von 2 Jahren ein Mitglied gewählt, das nicht dem Vorstand angehören darf. Der 2. Kassenprüfer wird im 2. Amtsjahr automatisch zum 1. Kassenprüfer. Beide Kassenprüfer sind jederzeit zur Rechnungsprüfung berechtigt und nach Abschluss eines Geschäftsjahres zur einmaligen Jahresprüfung mit Berichterstattung in der Generalversammlung verpflichtet. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Es handelt sich um eine sachliche und mathematische Prüfung.

§13 Datenschutz

Alle Organe und Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten. Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten (siehe Anhang) seiner Mitglieder speichert und vereinsintern, sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, übermittelt (siehe Anhang). Diese Daten werden vom Verein nicht ohne Einverständnis des Mitglieds an weitere Dritte, außer der im Anhang genannten Verbände, weitergegeben.

Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind. Datenänderungen sind dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten bei Austritt aus dem Verein.



Satzung der Landjugend Asendorf e.V.



§14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann seine Auflösung beschließen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beim ersten Vorsitzenden beantragen. Dieser hat alsdann innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als einziger Gegenstand der Tagesordnung der Auflösungsantrag zu behandeln ist. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein und mit einer Mehrheit von 4/5 der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

Der Auflösungsbeschluss ist einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen, die frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der ersten abzuhalten ist und in der die gleichen Mehrheitsverhältnisse erforderlich sind.

Im Falle der Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen als Gesamtheit bestehen und ist der Verwaltung der Gemeinde Asendorf zu übertragen, mit der ausdrücklichen Auflage, seine Erträge für die Zwecke der Jugendförderung zu verwenden.

Die Verwaltung der Gemeinde und die Verfügung der Erträge des ehemaligen Vereinsvermögens enden mit der Wiedergründung des alten Vereins oder ein Jahr nach der Gründung einer neuen Landjugendgruppe Asendorf, denen das Vermögen mit der Auflage zu übertragen ist, es im Rahmen der Zwecke des Vereins zu verwenden.

Eine Übertragung von Vereinsvermögen oder Teile desselben an Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung des Vereins ausgeschlossen

§15 Anhang

Diese Satzung ist gemeinsam gültig mit dem "Anhang zur Satzung der Landjugend Asendorf e.V.". Der Anhang enthält ergänzende Bestimmungen, die von der Generalversammlung oder der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Anhang ist ausdrücklich nicht Teil der Satzung und für die Gültigkeit der Satzung nicht zwingend erforderlich.

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung vom 07.01.2018 verabschiedet. Mit dieser Satzung verliert die Satzung vom 10.01.1980 mit der Änderung am 15.01.2012 ihre Gültigkeit.

1. Vorsitzender

Schriftführerin

Andre Laboga

Chiara Scherello

Gründer des Vereins:

Hans-Jürgern Wiechern
Günther Ahlers
Rainer Oetjen
Hermann Sander

Erik Seier
Annemarie Weinert
Martina Laboga